

weiterentwickelt" werden soll. Bezeichnenderweise sind diese Passagen erst nachträglich als "Ergänzungen" in den Bericht von Zhao Ziyang aufgenommen worden. Sehr wahrscheinlich gehen sie auf entsprechende Interventionen orthodoxer Kreise zurück. -sch-

***(11)
Sicherheitschef Qiao Shi nun auch stellvertretender Ministerpräsident**

Zum fünften stellvertretenden Ministerpräsidenten wurde auf der 4.Tagung des VI.NVK Politbüro-Mitglied und ZK-Sekretär Qiao Shi ernannt. Als Sekretär der ZK-Kommission für Politik und Recht steht der 62jährige Qiao Shi an der Spitze des Sicherheitsapparates der Volksrepublik China. Die ZK-Kommission für Politik und Recht stellt das Führungsorgan der KPCh über die Bereiche Recht, öffentliche Ordnung und innere Sicherheit dar. Sie befaßt sich nicht nur mit Maßnahmen zur Verhütung und Verfolgung normaler Straftaten sondern auch mit politischen Delikten und Spionagefällen. Wahrscheinlich unterstehen ihr de facto auch die politische Polizei und die Spionageabwehr als wichtige Organe des staatlichen Sicherheitsapparates. Qiao Shi, der 1940 der KPCh beitrug, machte u.a. innerhalb des Kommunistischen Jugendverbands (KJV) politische Karriere, und er ist deshalb der KJV-Loyalitätsgruppe von ZK-Generalsekretär Hu Yaobang zuzurechnen. Während der Kulturrevolution wurde Qiao Shi offenbar politisch kaltgestellt. Nach seiner Rehabilitierung wurde er im März 1978 zum stellvertretenden Direktor der ZK-Abteilung für internationale Beziehungen ernannt. Im April 1982 stieg er zum Direktor der ZK-Abteilung für internationale Beziehungen auf. Auf dem XII.Parteitag im September 1982 wurde er zum ersten Mal in das Zentralkomitee als Mitglied gewählt, und er erhielt darüber hinaus den Posten eines Kandidaten des ZK-Sekretariats. Im Mai 1984 wechselte Qiao Shi an die Spitze der für Personalfragen zuständigen ZK-Organisationsabteilung. Im Juli 1985 wurde Qiao dann zum Sekretär der ZK-Kommission für Politik und Recht ernannt. Auf der 5.Plenartagung des XII.ZK im September 1985 stieg Qiao Shi zum Mitglied des Politbüros und zum Sekretär des ZK-Sekretariats auf. Seine jüngste Ernennung zum stellvertretenden Ministerpräsidenten könnte im Zusammenhang mit den Bemühungen der chinesischen Führung stehen, das Rechtswesen noch stärker als bisher auszubauen und das Rechtsbewußtsein der Funktionäre zu verbessern. -sch-

***(12)
Kybernetiker und Raketenbauer wurde Chinas 11.Staatsratskommissar**

Zum 11.Staatsratskommissar (guowu weiyuan) wurde auf der 4.Tagung des VI.NVK der Vorsitzende der Zentralen Kommission für Wissenschaft und Technik, Song Jian, ernannt. Der 54jährige Fachmann für Kybernetik, Mechanisierung und Automatisierung studierte von 1953 bis 1961 in Moskau und beschäftigte sich danach unter der Leitung des berühmten Raketenkonstruktors Qian Xuesen mehr als 20 Jahre mit dem Raketenbau. Von 1981 bis September 1984 war er stellvertretender Minister für Raumfahrtindustrie. Seit September 1984 ist Song Jian Vorsitzender der Zentralen Kommission für Wissenschaft und Technik. Er spricht fließend Englisch und Russisch. Der Kommunistischen Partei Chinas trat er bereits 1947 bei. Auf dem XII.Parteitag im September 1982 wurde er zum ersten Mal als Kandidat in das Zentralkomitee gewählt. Auf der Nationalen Delegiertenversammlung der KPCh im September 1985 stieg Song Jian zum Vollmitglied des Zentralkomitees auf. -sch-

KULTUR

*
*

***(13)
Institut für Konfuzianismus-Studien gegründet**

Einer Kurzmeldung der Guangming-Zeitung zufolge hat die Shandong Akademie der Sozialwissenschaften ein Institut für Konfuzianismus-Studien (Ruxue Yanjiusuo) gegründet. Schwerpunkte der Forschung sollen sein: wichtige konfuzianische Persönlichkeiten, wichtige Themen der konfuzianischen Lehre, Geschichte des Konfuzianismus in den einzelnen Dynastien, Geschichte des chinesischen Konfuzianismus, Konfuzianismus-Forschung im Ausland und Forschungen über die traditionelle chinesische Kultur (GMRB, 9.4.86).

Es handelt sich um das erste Forschungsinstitut in der VR China, das sich speziell mit dem Konfuzianismus befaßt. Erst kürzlich ist eine neue Zeitschrift mit dem Titel "Konfuzius-Studien" von der Konfuzius-Stiftung gegründet worden. Die Stiftung hat ihren Sitz ebenfalls in Shandong, der Heimatprovinz des Konfuzius. Damit wird sich Shandong zu einem Zentrum der Konfuzius-Forschung entwickeln. In jüngster Zeit hat dieser Forschungszweig eine starke Wiederbelebung erfahren, die von offizieller Seite nicht ungerne gesehen wird. Man besinnt sich heute wieder auf die konfuzianische Tradition,

um sie für die Schaffung einer neuen sozialistischen Kultur mit "chinesischen Charakteristika" nutzbar zu machen. -st-

***(14)
Kursus im Daoismus**

Einer kurzen Xinhua-Meldung vom 26.3.86 zufolge, die sich auf eine entsprechende Meldung der "People's Daily" vom 25.3.86 stützt, begann Ende März in Shanghai ein Kursus in Daoismus. Teilnehmer sind 23 Studenten aus der Provinz Jiangsu und der Umgebung von Shanghai, die in Sprache, Geschichte, Englisch und daoistischer Lehre ausgebildet werden. Es handelt sich um den ersten derartigen Kursus, der in der Volksrepublik je angeboten wurde. Der Kursus steht unter der Leitung von Chen Liansheng, dem Präsidenten der Shanghaier daoistischen Gesellschaft.

Der Daoismus ist die Religion, der man in China von offizieller Seite im Vergleich zu anderen Religionsgemeinschaften mit größerer Zurückhaltung begegnet, weil er in China beheimatet und daher fest verwurzelt ist. Während Priesternachwuchs in anderen Religionen in begrenztem Ausmaß wieder ausgebildet wird, ist über die Ausbildung daoistischer Priester nichts bekannt. Auch im vorliegenden Zusammenhang ist nicht gesagt, ob die Studenten zu Priestern oder zu Wissenschaftlern ausgebildet werden sollen. -st-

***(15)
Gesetz über allgemeine Schulpflicht verabschiedet**

Die Volksrepublik China hat zum ersten Mal ein Gesetz über die allgemeine Schulpflicht eingeführt. Es wurde am 12.4.1986 auf der 4.Tagung des VI. Nationalen Volkskongresses verabschiedet und soll am 1.7.1986 in Kraft treten. Damit besitzt China zum ersten Mal in seiner Geschichte die gesetzliche Grundlage und Handhabe für die landesweite Einführung der neunjährigen Schulpflicht. Seit Errichtung eines Erziehungsministeriums im Jahre 1906 und den damit eingeleiteten Reformen des traditionellen Bildungssystems war immer wieder die allgemeine Schulpflicht als Forderung aufgestellt worden, doch war es bisher keiner Regierung gelungen, diese Forderung zu verwirklichen. Bereits die Schulreform von 1922 sah eine vierjährige Grundschulpflicht vor, die die Republik bis 1928 verwirklichen wollte. Auch die Nanjinger Nationalregierung stellte mehrere Pläne zur stufenweisen Einführung der allgemeinen Schulpflicht auf. Alle diese Versuche blieben jedoch aufgrund der politischen Situation und der wirt-

schaftlichen Schwäche ohne Erfolg.

Erst in der Volksrepublik konnten entscheidende Fortschritte gemacht werden. Während vor 1949 nur etwa 20% der Kinder im Schulalter eine Schule besuchten, so führte der Vorsitzende der Staatlichen Erziehungskommission, Li Peng, in seinen Erläuterungen zu dem Gesetz aus (vgl. RMRB, 18.4.86), besuchen heute über 90% eine Schule. Hinzuzufügen ist allerdings, daß die Abbruchrate in bezug auf den Schulbesuch relativ hoch ist, so daß insbesondere in unterentwickelten ländlichen Gebieten viele Kinder eine völlig unzureichende Schulbildung besitzen.

Das Gesetz über die allgemeine Schulpflicht, das die Volkszeitung in ihrer Ausgabe vom 18.4.1986 (einschließlich Erläuterungen) abdruckte, verfügt eine neunjährige Schulpflicht, d.h. die Absolvierung der Grundschule sowie der Unterstufe der Mittelschule. Für die Durchführung der Maßnahmen zur Einführung der neunjährigen Schulpflicht sind die Einheiten auf Provinzebene zuständig. In der Praxis ist eine schrittweise Einführung der neunjährigen Schulpflicht entsprechend dem wirtschaftlichen und kulturellen Entwicklungsniveau der jeweiligen lokalen Einheiten vorgesehen. Wie schon in dem ZK-Beschluß über die Reform des Erziehungswesens vom Mai 1985 festgelegt und wie in den Erläuterungen Li Peng's zu dem neuen Gesetz ausgeführt, gibt es drei Stufen für die Einführung der neunjährigen Schulpflicht. Die entwickelten Gebiete Chinas, also z.B. die ostchinesischen Küstenprovinzen, sollen die neunjährige Schulpflicht bis zum Jahre 1990 eingeführt haben, die Gebiete mittlerer Entwicklungsstufe sollen die allgemeine Grundschulbildung bis zum Jahre 1990 und die neunjährige Schulpflicht bis zum Jahre 1995 eingeführt haben, und die unterentwickelten Gebiete sollen die Grundschulpflicht im wesentlichen bis zum Ende des Jahrhunderts eingeführt haben.

Im einzelnen sieht das aus 18 Artikeln bestehende Gesetz folgende Regelungen vor:

Bildungsziel: Die Kinder und Jugendlichen sollen umfassend in moralischer, wissenschaftlicher und körperlicher Hinsicht gebildet werden zu Menschen mit Idealen, moralischen Qualitäten, Bildung und Disziplin (Art.3).

Schulpflichtalter: Allgemein soll der Schulbesuch mit vollendetem sechsten Lebensjahr beginnen, ggf. aber auch mit vollendetem siebten Lebensjahr (Art.5). Gegenwärtig werden die Kinder in der Re-

gel erst mit 7 Jahren eingeschult, doch orientiert man sich inzwischen an den Erfahrungen des Auslands, wo die Kinder meist mit 6 Jahren eingeschult werden. Da aufgrund mangelnder schulischer Infrastruktur der Schulbeginn mit sechs Jahren zur Zeit gar nicht überall möglich ist, wird für eine Übergangsphase der Schulbeginn mit sieben Jahren noch zugelassen.

Unterrichtssprache: In ganz China soll die Allgemeinsprache (putonghua) Unterrichtssprache werden. In Schulen, deren Schüler überwiegend nationalen Minderheiten angehören, kann der Unterricht in der jeweiligen Minderheitensprache erfolgen (Art.6).

Zuständigkeiten: Das Schulsystem, also die Gliederung der Allgemeinbildung in Grundschule und Mittelschulunterstufe, wird vom Staatsrat, also von der Zentralregierung festgelegt (Art.7). Die entsprechenden Behörden des Staatsrats sind auch für den Lehrinhalt, die Lehrpläne und die Schulbücher zuständig. Für die Einführung und die praktische Durchführung der allgemeinen Schulpflicht hingegen ist die lokale Ebene zuständig, d.h. sie muß die Schulen errichten (Art.8 und 9).

Schulgeld: Art.10 legt fest, daß der Staat von den schulpflichtigen Schülern kein Schulgeld nimmt und daß er für Bedürftige einen Fonds einrichtet, damit deren Kinder die Schule besuchen können. Die Schulgeldfreiheit ist eine Neuerung, die zwar schon teilweise praktiziert wird, generell aber noch nicht besteht. Die Tendenz geht dahin, das Schulgeld ganz abzuschaffen, weil es mit der Schulpflicht unvereinbar ist. In den Erläuterungen zu dem Gesetz wird für eine Übergangsphase allerdings die Erhebung gewisser Gebühren weiter gestattet, wobei die Entscheidung hierüber bei den Provinzen liegt. Vielfach sind wirtschaftlich schwache lokale Einheiten nach wie vor gezwungen, Schulgeld zu erheben. Die Frage ist, wie in diesem Falle die Schulpflicht durchzusetzen ist. Hier beugt das Gesetz dadurch vor, daß es auf der einen Seite die Eltern oder Erziehungsberechtigten verpflichtet, ihre Kinder zur Schule zu schicken, und auf der anderen Seite allen Organisationen und Einzelpersonen ausdrücklich verbietet, Kinder und Jugendliche im schulpflichtigen Alter einzustellen (Art.11).

Finanzierung: Die Kosten für die Durchführung der allgemeinen Schulpflicht tragen der Staatsrat und die lokalen Regierungen gemeinsam. Das Gesetz bestimmt, daß die Zuwachsraten der Bildungsetats höher sein soll als die aller anderen

Etats. Gebiete mit wirtschaftlichen Schwierigkeiten sollen vom Staat unterstützt werden. Außerdem sollen gesellschaftliche Gruppen und Individuen dazu gebracht werden, das Bildungswesen finanziell zu unterstützen. Der Staat will in bezug auf Lehrer und finanzielle Mittel insbesondere die Minderheitsgebiete unterstützen (Art.12).

Lehrer: Der Staat sichert zu, daß er die Lehrerbildung intensivieren will. Außerdem legt das Gesetz die Qualifikationsanforderungen für Lehrer fest, und zwar sollen Grundschullehrer mindestens den Abschluß einer pädagogischen Sekundarschule, Lehrer der Mittelschulunterstufe mindestens den Abschluß einer pädagogischen Hochschule haben (Art.13). Art.14 fordert die Anhebung der sozialen und wirtschaftlichen Stellung der Lehrer.

Diverses: Um die Verwirklichung der Schulpflicht keinerlei Beeinträchtigungen auszusetzen, ist es verboten, finanzielle Mittel, Schulgebäude u.ä. zweckentfremdet zu verwenden, Lehrer zu schlagen und Schüler körperlich zu züchtigen. Schließlich ist es Religionsgemeinschaften untersagt, den Unterricht für Schulpflichtige durch religiöse Aktivitäten zu behindern (Art.16).

Insgesamt gesehen, schreibt das Gesetz das fest, was bereits in dem ZK-Beschluß über die Reform des Erziehungswesens vom Mai 1985 in Aussicht genommen worden war, d.h., es bringt keine Neuerungen. Zugleich läßt das Gesetz einige Fragen bewußt offen oder ungelöst, so daß ihm ein gewisser Übergangscharakter anhaftet. Neben der Frage des Einschulungsalters und der Schulgeldfrage, für die Übergangsregelungen gelten, sind vor allem zwei Fragen offengelassen worden: das Schulsystem und die Einbeziehung der beruflichen Bildung in die Schulpflicht.

Was die komplizierte Frage des Schulsystems, d.h. der Schulstufen, angeht, so spricht das Gesetz lediglich von den zwei Abschnitten Grundschulbildung und Mittelschulunterstufenbildung, ohne zu erwähnen, wieviele Jahre diese beiden Stufen jeweils umfassen sollen. Als Normalfall wird das System 6+3 angestrebt, d.h. 6 Jahre Grundschule + 3 Jahre untere Mittelschule. Daneben bestehen gegenwärtig weitere Formen, nämlich die Systeme 5+4, 5+3 und durchgehend 9 Jahre. In den Erläuterungen zum Gesetz wird den ländlichen Gebieten für eine gewisse Übergangsphase das System 5+3 zugestanden, doch wird das 6+3-System nicht zur Norm erhoben. Hier wird es sicherlich noch eine geraume Zeit dauern, bis ein einheitliches System für ganz China Geltung findet.

Die zweite Frage, d.h. die Frage, ob die berufliche Bildung als Teil der neunjährigen Schulpflicht angesehen werden kann, wird in dem neuen Gesetz nicht angesprochen und bleibt somit weiterhin offen. Dies ist ein äußerst umstrittenes Problem in chinesischen Fachkreisen. Wie es in den Erläuterungen zu dem Gesetz heißt, besteht übereinstimmende Meinung über die Notwendigkeit, berufsbildende Kurse bereits auf der Unterstufe der Sekundarschulen, insbesondere auf dem Lande, einzuführen; unterschiedliche Meinungen bestünden hingegen darüber, ob berufliche und technische Schulen der unteren Sekundarstufe auch als eine Schulform im Rahmen der neunjährigen Schulpflicht zu gelten habe.

Hinter dieser Meinungsverschiedenheit verbirgt sich folgendes Problem: Die Staatliche Erziehungskommission sieht einen Schwerpunkt der Reform des Erziehungswesens in der Reform der Sekundarschulen, d.h. in der Umwandlung allgemeinbildender Sekundarschulen in berufsbildenden Sekundarschulen. Sie vertritt die Auffassung, daß das Gros der Mittelschüler vor allem auf dem Lande beruflich vorgebildet werden müsse angesichts des gegenwärtigen und zukünftigen Bedarfs an mittleren Fachkräften und daß diese berufliche Bildung bereits auf der Mittel- schulunterstufe zu beginnen habe. Die Gegner dieses Konzepts, vielfach Wissenschaftler und Pädagogen, halten dagegen, daß dem chinesischen Staat und der chinesischen Volkswirtschaft besser gedient sei, wenn die Schüler eine gute Allgemeinbildung im Rahmen der neunjährigen Schulpflicht erhielten und die eigentliche berufliche Bildung erst danach einsetze. Überdies wenden sie sich gegen ein "duales" Erziehungssystem, wie es in dem Konzept der Regierung impliziert ist, das einen großen Teil der Jugendlichen von vornherein in einen minderqualifizierten Bildungsweg hineinzwingt, der keine Aufstiegsmöglichkeiten, also obere Mittelschule und Hochschule, bietet. Da die Auseinandersetzung über diesen Punkt anhält, läßt die Regierung diese Frage völlig offen, um weitere Erfahrungen zu sammeln und zu einem späteren Zeitpunkt in Zusammenarbeit mit den Provinzen eine Entscheidung zu treffen.

Die Qualität der neunjährigen Schulpflicht wird entscheidend davon abhängen, inwieweit das neue Gesetz die Grundlage für eine gute Allgemeinbildung liefert oder ob letztere dadurch gemindert wird, daß die berufliche Bildung zu früh einsetzt. Das Schulpflichtgesetz läßt vieles offen; trotzdem stellt es einen Markstein in der Geschichte

des chinesischen Erziehungswesens dar, weil es zum erstenmal die gesetzliche Handhabe bietet, die allgemeine Schulpflicht zu verwirklichen. -st-

*(16)

Shakespeare-Festspiele

Am 10. April 1986 wurden in Beijing und Shanghai anlässlich des 422. Geburtstages von Shakespeare die ersten Shakespeare-Festspiele eröffnet, die China je abgehalten hat. Während der zweiwöchigen Festspiele werden in Beijing elf und in Shanghai dreizehn Shakespeare-Dramen gespielt, darunter "Twelfth Night", "Richard the Third", "King Lear" und "The Merchant of Venice". Gleichzeitig finden in Beijing vier Shakespeare-Seminare mit chinesischen und ausländischen Fachleuten statt. An der Eröffnungszereemonie der Festspiele in Beijing nahmen 900 und an der in Shanghai 1.000 Fachleute aus ganz China teil.

Veranstalter der Festspiele sind die Chinesische Shakespeare-Forschungsgesellschaft, die Chinesische Drama-Forschungsgesellschaft, die Zentrale Dramaakademie und die Shanghaier Dramaakademie. Das Organisationskomitee wurde von dem führenden Dramenautor Cao Yu geleitet. Bei der Eröffnungszereemonie bezeichnete Cao Yu die Festspiele als ein Ereignis, das den Geist der Zeit widerspiegeln, nämlich den Trend, die Weltkultur zu assimilieren.

Eine Sammlung von Shakespeare-Geschichten ist vor 120 Jahren ins Chinesische übersetzt worden; sechzig Jahre später wurden die ersten Stücke in China auf die Bühne gebracht. Cao Yu sprach von der großen Bewunderung des chinesischen Publikums für Shakespeare und brachte auch seine Auffassung zum Ausdruck, daß man Shakespeare nicht nur lesen und studieren dürfe, sondern daß das Wichtigste sei, ihn auf der Bühne zu sehen (XNA, 11.4.86).

Auch an anderen Orten wird Shakespeare mit entsprechenden Aufführungen gewürdigt. In Hefei beispielsweise wird "Viel Lärm um nichts" in Form einer traditionellen chinesischen Oper, der in Anhui, Jiangxi und Hubei beheimateten Huangmei-Oper, gespielt (XNA, 3.4.86). -st-

AUSSENWIRTSCHAFT

*

*

*(17)

Gu Mu über Sonderwirtschaftszonen und offene Küstenstädte

Am Rande der vierten Tagung des 6. Nationalen Volkskongresses beantwortete der Staatskommissar Gu Mu auf einer Pressekonferenz Fragen chinesischer und ausländischer Journalisten. Es folgten Auszüge aus dieser Pressekonferenz.

Hinsichtlich der 14 offenen Küstenstädte erklärte Gu Mu, daß man nicht daran denke, die Städte wiederum zu schließen. Um solche Probleme, wie die extensive Ausweitung der Investitionen, Kredite und Ausgaben in Devisen, zu lösen, habe der Staat 1985 eine Serie von Maßnahmen beschlossen, um die makroökonomische Kontrolle zu verstärken. Dies verursachte einige zeitweilige Schwierigkeiten in den Sonderwirtschaftszonen und den offenen Küstenstädten, weil diese ebenfalls den schärferen Kontrollen unterlagen...

Im Jahre 1985 habe China mehr ausländische Fonds angezogen als in jedem vorhergehenden Jahr. Die Direktinvestitionen von ausländischen Unternehmen beliefen sich auf ca. 5,85 Mrd. \$, das war ein Anstieg von mehr als 120% gegenüber dem Jahr 1984. 1985 stimmte die Volksrepublik der Gründung von mehr als 1.300 neuen chinesisch-ausländischen Gemeinschaftsunternehmen zu. Diese Zahl ist größer als die Gesamtzahl der Gründungen in den vorangegangenen fünf Jahren. Anfang 1985 waren viele Leute in der Volksrepublik, aber auch im Ausland besorgt, daß die Maßnahmen, die zur Stärkung der makroökonomischen Kontrolle ergriffen worden waren, die Entwicklung der Sonderwirtschaftszonen und der offenen Küstenstädte beeinträchtigen würden. Tatsächlich habe der Staat aber auch 1985 weiterhin diese Städte und Zonen unterstützt, indem er Devisen und Kredite in Renminbi zur Verfügung gestellt habe. 1985 sei die Situation in diesen Städten und Zonen zufriedenstellend gewesen.

Hinsichtlich des Lizenzierungssystems im Außenhandel sagte Gu Mu, daß es notwendig gewesen sei, dieses staatliche Lizenzierungssystem einzuführen. Gleichwohl würden alle Verträge, die mit ausländischen Unternehmen vor Einführung des Lizenzierungssystems geschlossen worden seien, eingehalten. In der Vergangenheit spezifizierten alle Verträge zur Errichtung von Joint Ventures, die mit ausländischen Unternehmen unterzeichnet worden seien, die Namen und Quan-